

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 201 "Im Stroth" der Gemeinde Herzebrock, Ortsteil Clarholz

1. Planungsabsichten

Durch diesen Bebauungsplan wird der bisherige, rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 2 der früheren Gemeinde Clarholz aus dem Jahre 1966 aufgehoben. Verbunden damit ist die Erweiterung des Plangebietes um jeweils eine Bautiefe an der Nordwestseite der Straße "Im Stroth" und an der Nordostseite der Dürerstraße.

Die Maßnahme dient der wirtschaftlichen Abrundung des Baugebietes im Rahmen der Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie der Abrechnung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen.

Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Herzebrock.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 13,5 ha.

2. Erschließung

Die Verkehrserschließung des Gebietes erfolgt durch bereits vorhandene und auch weitgehend ausgebaute Gemeindestraßen, die mit der Kreisstraße 13 verknüpft sind. Auf die in der bisherigen Planung vorgesehene Anbindung der Dürerstraße an die Landstraße L 806 für den öffentlichen Fahrverkehr wird verzichtet.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluß an das vorhandene öffentliche Kanalnetz (Mischsystem). Die Versorgung mit Frisch- und Brauchwasser geschieht durch Anschluß an das ebenfalls vorhandene Versorgungsnetz der Gemeinde.

Die Stromversorgung wird über das bestehende Versorgungsnetz der VEW sichergestellt.

3. Bodenordnung

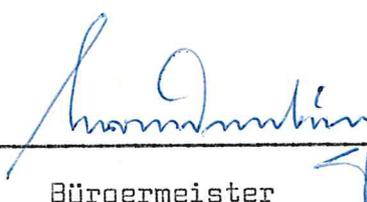
Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht notwendig. Soweit geringfügige Grenzkorrekturen erforderlich sind, sollen sie auf freiwilliger Basis erfolgen.

4. Kosten:

Durch die Planneuaufstellung und die Erweiterung des Plangebietes entstehen der Gemeinde keine Mehrkosten für die Erschließung, die über den Kosten des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 2 liegen.

Herzebrock, 27. August 1974

Im Auftrage des Rates der Gemeinde


Bürgermeister




Ratsherr

Hat vorgelesen
Detmold, den 30. 12. 1976
Az.: 34. 35.21.11 - 205/410
Der Regierungspräsident
Im Auftrag :



